

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Birkenfeld vom 21. Oktober 2011

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung am 18. Oktober 2011 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) die Angabe „12 m“ durch „13 m“ und die Angabe „9 m“ durch „10 m“ ersetzt.

In § 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) die Angabe „15 m“ durch „16 m“ ersetzt.

In § 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) die Angabe „13 m“ durch „14 m“ ersetzt.

In § 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird in Absatz 1 Nr. 4 die Angabe „18 m“ durch „20 m“ ersetzt.

In § 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird in Absatz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

„Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechen anzuwenden.“

§ 5 Abs 5 Buchstabe c) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.“

Nach § 5 Abs 5 Buchstabe d) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.“

In § 5 Abs 6 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird zwischen die Worte „Bebauungsplan“ und „nicht“ folgender Text eingefügt:

„oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB“

In § 5 Abs 6 Satz 1 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird die Zahl „3,5“ durch die Zahl „2,8“ ersetzt.

In § 5 Abs 7 Buchstabe b) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung

genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.“

In § 6 Abs 2 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird das Wort „soweit“ durch „wenn“ ersetzt.

In § 10 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Birkenfeld vom 06.11.2002 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfeld, 21. Oktober 2011

Peter Nauert, Stadtbürgermeister

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Birkenfeld, 21. Oktober 2011

Peter Nauert, Stadtbürgermeister